



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges,
Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

Nachtrag. Die neuesten Erscheinungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

Nachtrag.

Die neuesten Erscheinungen.

Das Manuskript dieser Abhandlung wurde Anfang Juli vorigen Jahres nach Göttingen gesandt, hat aber erst in diesem Jahre gedruckt werden können. Es hat also die Verhältnisse zum Ausgangspunkt, wie sie vor fast einem Jahre lagen. In der Zwischenzeit ist aber die Fachwissenschaft nicht müßig gewesen. Franz Beyerle ist aus den Reihen seiner Kollegen ein kühner Rittersmann als Sekundant erstanden, v. Schwinds Ausgabe der *Lex Bajuvariorum* ist unter der Ägide des Leiters der Leges-Abteilung der *Monumenta Germaniae* erschienen und in letzter Stunde, gerade noch vor Abschluß des Druckes, hat mir Konrad Beyerle durch seine schöne Publikation eine freudige Überraschung bereitet, auf die ich nimmermehr gehofft hätte.

Ich bin also zu Nachträgen genötigt und muß das kritische Kampfroß weiter tummeln; ein Umschwung indessen hat sich vorbereitet, und so kann ich doch noch mit einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft zum Schlusse eilen.

1. Ernst Mayer's (Würzburg) neue Legesforschung.

Meine Kritik hatte auch E. Mayer's Buch über die *Lex Ribuariorum* (1886) hart mitgenommen (Kr. 343, A. 1), und der gekränkte Verfasser hat sich in seiner Entgegnung¹⁾ nicht auf die Verteidigung beschränkt, sondern tritt Franz Beyerle in seinem Kampfe gegen meinen Einbruch in die Fachwissenschaft als Mitstreiter zur Seite. Er macht aber kurzen Prozeß, lehnt meine ganze Legeskritik ab, nicht bloß die sachliche, sondern auch die Hss.-Kritik und entwickelt zugleich über die *Lex Salica* ganz neue Ansichten, die alles überbieten, was bisher auf diesem Gebiete gesündigt worden ist.

1) Ernst Mayer, *Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica* in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* VII, 2, Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon 1926, 147 ff.

Ganz eindrucklos scheint übrigens meine Kritik doch nicht geblieben zu sein. „So sehr“, schreibt er, „ich vieles von jener meiner Anfängerarbeit preisgebe, das eine halte ich aus ihr noch heute fest, daß Tit. 88 der Lex Rib. einen Sinn nur hat, wenn man ‘paterna’ auch zu ‘consensu et consilio’ herüberzieht.“ Dann ergibt sich seine Datierung „zwingend“: das Gesetz ist unter einem König entstanden, der Mitregent seines Vaters war, „und das trifft für das Rheinland eben nur unter Dagobert I. zu“. Es tut mir leid, es aussprechen zu müssen, aber „das eine“, das er noch heute festhält, ist abermals verkehrt. „Paterna“ bezieht sich, wie er selbst oben S. 164 ff. nachlesen kann, keineswegs noch auf „consensu et consilio“; die mitwirkenden Persönlichkeiten sind die geistlichen und weltlichen Großen, nicht der Vater des Gesetzgebers. Die Lex Rib. hat die Subjekts-Genetive der Vorlage gestrichen. Diese Vorlage aber habe ich ermittelt; sie war 742/4 geschrieben, und an Dagobert I. ist garnicht zu denken! Damit ist Mayers Grundlage seines Buches vollkommen zertrümmert, und für seinen Ruf als Kritiker wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, wenn er „das eine“ auch noch preisgegeben hätte.

Sein Argument aus Tit. 88 soll ich, — wirft er mir vor — nicht gesehen haben, weil ich seine Abhandlung nicht zu Ende gelesen hätte; er spricht von meinen „flüchtigen“ Ausführungen. Ein schonungsloser Kritiker! Flüchtig hat meine Arbeiten noch Niemand bisher genannt. Nun ist es ja freilich nicht Jedermann gegeben, sich zu der Gründlichkeit emporzuschwingen, deren er sich selbst seit seiner Jugend befließigt; in der Lage aber, in die ihn meine Kritik getrieben hat, hätte er wohl etwas vorsichtiger in seinem Urteil sein können. Zumal seine neuen weitausgreifenden Schlüsse nicht auf alle den Eindruck der Gründlichkeit machen werden, die er für sie in Anspruch zu nehmen scheint.

Man höre! Der älteste Grundtext der Lex Salica kann „unmöglich“ lateinisch geschrieben sein. Er war vielmehr deutsch geschrieben und ist von den späteren Redaktoren verstümmelt und von Abschreibern vollständig verdorben worden. Die sog. Malbergsche Glosse stellt nichts anderes dar als die kümmerlichen Überreste des Originaltextes. Der Heroldsche Text aber ist „trotz Krusch“ (Kr. S. 343, A. 1) besonders wertvoll. Dementsprechend fällt der Grundstock der Lex Salica „in die Zeit vor Chlodovech“ und die Angaben der beiden Prologe sind „garnicht sagenhaft“; hinter dem „— gastis“ der angeblichen Gesetzgeber kann ein „Amtsname“ . braucht nicht ein Personennamen zu stecken.

Genug der neuen Entdeckungen! Ich bin überwältigt. Gefreut habe ich mich aber, daß ihn mein Buch herausgelockt hat, seine Ideen in breitester Öffentlichkeit zu entwickeln, die sonst der Wissenschaft vielleicht verloren gegangen wären.

Gefreut hat mich auch seine Beurteilung der „ausgezeichneten“ Edition Merkels. Wie sich die Zeiten ändern! Vor meinem Buch sprach alle Welt immer nur von Merkels verfehlter Ausgabe der Lb. Mayer wirft sogar die Frage auf, ob es wirklich nach Merkel noch einer Neuauflage der Lex Bajuvariorum bedürfe, und bezüglich der Lex Salica nennt er es ein Glück, daß wir vor dem „ersonnenen normalisierten Text“ Krammers bewahrt geblieben sind.

Das hat man ja wohl mir zu verdanken!

Daß Mayer's in den Grundzügen verfehltes Buch über die Lex Ribuariorum auch scharfsinnige eigene Beobachtungen enthält, ist oben (S. 169) schon bemerkt und wird hier nochmals von mir anerkannt.

2. v. Schwind's Ausgabe der Lex Bajuvariorum mit Vorrede Heymann's.

Mitte Januar dieses Jahres ist des Freiherrn v. Schwind vielumstrittene Ausgabe der Lex Bajuvariorum als 2. Teil des V. Leges-Quartbandes erschienen, der sich an den vor fast 40 Jahren erschienenen 1. Teil mit Lehmanns Ausgabe der Lex Alamannorum in der Paginierung anschließt. Infolge der bekannten Vorgänge hat sich zwischen die beiden Teile vor der Praefatio des Herausgebers eine zweite Praefatio E. Heymanns vom Juli 1926 mit römischer Paginierung (S. V—VII) eingeschoben, welche von der Entwicklung der Dinge Nachricht gibt und die Entschließung der Zentralkommission begründet, an der Veröffentlichung der Ausgabe festzuhalten. Die Hauptschuld an dem Unglück mißt Heymann Brunner bei, wie ich das oben S. 9 auch schon getan habe. Er teilt mit, daß v. Schwind zuerst die Absicht hatte, Antiqua und Emendata in einem 2 Kolumnen-Texte zu veröffentlichen, Brunner aber auf der Herstellung eines einheitlichen Textes bestand, damit die Abhängigkeit der Lex vom Euricianus deutlich hervortrete. Was er damit meint, ist mir nicht recht klar geworden. Diese Idee zwang jedenfalls noch keineswegs zur Zugrundelegung der Emendata. Aber da trat v. Schwind im letzten seiner drei Aufsätze im NA. (37, 415) mit der Behauptung hervor, daß die E-Hss. und besonders E 3 dem Originaltexte näher ständen als die übrigen, nämlich AB. Wie Heymann versichert, wäre er gleichwohl über-

zeugt gewesen, daß der Archetypus im Vulgärlatein geschrieben war und die elegantere Sprache in E eine Überarbeitung darstelle. Das war aus seinem Aufsatz nicht zu ersehen und ist ebensowenig aus seiner Vorrede S. 182 zu ersehen; dort behauptet er vielmehr wiederum, daß die geglätteten E-Hss. dem Archetypus näher ständen. Für seinen Entschluß war, wie Heymann fortfährt, die Ansicht maßgebend, die Ausgabe sei vielmehr für den Gebrauch der Juristen bestimmt, nicht für den der Philologen: „quam potius in usum juris consultorum, non philologorum faciendam esse crederet.“ Ob wohl die Juristen mit solcher Differenzierung zufrieden sein mögen? In seiner eigenen Vorrede erklärt v. Schwind S. 191 ausdrücklich als sein Ziel, den Originaltext so zuverlässig wie möglich herzustellen, nicht etwa E: „In primis autem operam dedi, ut textum originale e codicibus quam sincerrimum, quoad fieri poterat, elicerem“. Darnach schien er früher doch auch für Juristen philologisch zuverlässige Ausgaben für notwendig zu halten.

Über die Aufdeckung des Irrtums, nachdem der Druck der Ausgabe mit Billigung Brunners begonnen und fast schon zu Ende geführt war, macht Heymann Angaben, die sich mit meinen obigen (S. 14) nicht decken und daher der Aufklärung bedürfen. Nach ihm hätte Seckel die Richtigkeit der v. Schwindschen Hss.-Beurteilung in Zweifel gezogen und vorgeschlagen, daß ich und Heymann zur Nachprüfung der Ausgabe aufgefordert würden. Nach meiner Darstellung ist der Vorschlag vielmehr von dem neuen Vorsitzenden Kehr ausgegangen, und dieser hat sogar an erster Stelle Seckel selbst dazu vorgeschlagen und außer uns beiden auch noch Tangl. Heymann hat persönlich an der Sitzung teilgenommen. Über die Verschiedenheit unserer beiden Gutachten ist oben ausführlich gehandelt; in der Ablehnung der v. Schwindschen Textform stimmte Heymann mit mir überein, meinte aber, daß die Ausgabe als Emendata-Ausgabe erscheinen könne, woran er bis heute unentwegt festgehalten hat. Meinem Buche stellt er mit „neque minus“ seinen Aufsatz in der Kehr-Festschrift (S. 116—137) an die Seite und auch Franz Beyerles Besprechung ist nicht vergessen, aber während sonst mit superlativischen Prädikaten nicht gekargt ist, geht dieser jetzt völlig leer aus. Man erinnert sich noch, daß er einst die Zensur „ausgezeichnet“ erhalten hatte (oben S. 5).

Unter Heymanns Händen hat die Ausgabe eine ganz andere Zweckbestimmung erhalten, als ihr der Herausgeber zgedacht hatte, und es war nun auch ihre Existenzberechtigung als „unbewußte“

Emendata-Ausgabe nachzuweisen. Sie sei, schreibt Heymann, von hohem Werte, sehr nützlich zur Erforschung der mittelalterlichen Geschichte und besonders der Geschichte der deutschen Gesetze, denn der Emendata-Text sei lange in den Händen der Richter gewesen und habe viele Jahrhunderte im öffentlichen Leben Geltung gehabt. Statt dieser ziemlich allgemein gehaltenen Lobpreisungen, die kaum sehr überzeugend wirken dürften, wäre vielleicht besser der Nutzen der Ausgabe für die Quellenforschung hervorgehoben worden, auf den ich in meinem Buche (S. 251 f.) schon hingewiesen hatte. v. Schwind hat zum ersten Mal in den Leges-Bänden der M.G. nach dem Vorgange der Scriptorum-Bände die Entlehnungen mit kleinerer Schrift drucken lassen und auch noch die Quellenstellen den Lesern durch Abdruck unter dem Texte bequem zugänglich gemacht, Notiert aber waren die Quellen schon in Merckels fleißiger Ausgabe.

v. Schwind war bei seiner Ansicht, daß sowohl die Emendata als die Antiqua-Hss. Fehler haben, diese aber mehr als jene, zu einem eklektischen Textprinzip gezwungen, indem er den E-Text aus der Antiqua und sogar aus Zwitter-Hss. änderte, sobald ihm diese bessere Lesarten zu bieten schienen. Nach der Behauptung Heymanns hätte er aber einen Emendata-Text geliefert, und nur wenige Stellen („exceptis paucis locis“) machten eine Ausnahme. Heymann hat eine Liste der hauptsächlichsten Stellen angefertigt, wo die Ausgabe von der Emendata abweicht. Einer Nachprüfung kann man sich leicht unterziehen, wenn man die v. Schwindsche Ausgabe mit dem 3. Merckelschen Texte vergleicht.

Von der Merckelschen unterscheidet sich die neue Ausgabe des Bayernrechtes schon stark durch die Wiedereinreihung der Novellen, die Merkel in den Appendices ausgesondert hatte, und durch diese Änderung ändert sich auch die Kapitelzählung an den betreffenden Stellen, ändern sich die bisherigen Zitate. v. Schwind hatte nun von den in den Hss. an verschiedenen Stellen eingereihten Novellen zwei, die App. III und IV Merckels, abweichend von den E-Hss. an den Stellen eingereiht, wo sie in den bayerischen Antiqua-Hss. B stehen, weil er diese Einreihung für die bessere hielt; woraus man schon ersieht, wie weit er davon entfernt war, einen Emendata-Text liefern zu wollen. Das Abschwenken in der Textfolge zu der B-Gruppe ist selbstverständlich eine schwere Störung für das Bild einer Emendata-Ausgabe; aber in der Heymannschen Liste sucht man die beiden Stellen (S. 371,

442/5; vgl. Kr. 147) vergebens; er hat sie also nicht zu den wenigen Ausnahmefällen gerechnet.

Bei der App. IV war die Möglichkeit einer Umstellung zu Gunsten der E-Ordnung vorhanden, denn die betreffenden Bogen waren noch nicht gesetzt. Es ist aber kein Gebrauch davon gemacht worden, und man scheint überhaupt nicht daran gedacht zu haben.

Beschlossen ist, wie Heymann meldet, ganz schnell auch eine Ausgabe der Antiqua in den „Fontes Juris Germanici Antiqui“ zu veröffentlichen, damit beide Texte besser miteinander verglichen werden könnten, was von Anfang an („ab initio“) beabsichtigt gewesen sei. Daß das von Anfang an beabsichtigt gewesen sei, war mir offen gestanden nicht bekannt.

v. Schwind hatte nach dem Erscheinen meines Buches die Entscheidung über die Veröffentlichung seiner Ausgabe der Zentraldirektion der M.G. überlassen, die sich aus den obigen Gründen dafür entschied. Fertig gemacht hat die Ausgabe W. Finsterwalder, der damit keine ganz leichte Aufgabe erhielt. Zunächst hatte er auf Anordnung des Abteilungsleiters eine Tabelle der Titel und Kapitel der Lex anzufertigen, über welche in meinem Buche und in Heymanns Aufsatz gehandelt ist. In dem Addendum (S. 490/1) sind die wenigen Stellen, zu denen Heymann das Wort genommen hat, durch Vorsetzung eines H. vor die Seitenzahl kenntlich gemacht, und die geringe Anzahl dieser Stellen wird nicht überraschen. Heymann wollte lediglich den Nachweis erbringen, daß die Idee v. Schwind's nicht absurd sei, daß E doch selbständigen Textwert besitze, daß gute verlorene Quellen darin benutzt seien, und 4 bis 5 Lesarten hatte er bei der Nachprüfung glücklich aufgefunden; er hatte sich aber lediglich auf die von v. Schwind beigebrachten Stellen beschränkt und das neue Beweismaterial meines Buches einfach bei Seite gelassen. Schon ein Blick auf die von mir zusammengestellten (Kr. 169) „quare“-Stellen (frz. „car“) bewies die Minderwertigkeit der zugrundegelegten Rezension E, und oben (S. 37) wies ich nochmals auf direkt sinnwidrige Verderbnisse wie „invitis“ E für „vim“ hin. Diese unsinnige Konjekturen von E im Kapitelverzeichnis Lb IV, 25 wiegt allein schon die Heymannschen Stellen in seiner Gegenkritik reichlich auf. Sie ist in meinem Buche, (S. 184/5) ausführlich behandelt, und meine Ausführungen schloß ich mit den Worten: „Wenn die alten Ausgaben, auch noch Baluze, 'invitis' lesen, so ist das zu verzeihen, aber eine neue Ausgabe der M.G. mit einer so

törichten Lesart würde unerträglich sein.“ v. Schwind's Ausgabe bringt S. 216, Z. 25 diese törichte Lesart. In dem Addendum (S. 490) sucht man sie beim Kapitelverzeichnis („Indices legis“) vergeblich; sie hätte zwischen IV, 1 und IV, 30 stehen müssen. Erwähnt ist sie beim Texte von IV, 25, wo sie Niemand sucht; hier (S. 332, 2) ist sie überdies lediglich Konjekture des Herausgebers; die beiden Hss. A 1. 2, welche allein die Überschriften haben, lesen richtig „vim“, was der Herausgeber in die Noten gesetzt hat.

Eine reiche Ausbeute hätte mein Buch bei gründlicher Durcharbeitung für die „Corrigenda“ auf der letzten Seite des Bandes (S. 492) liefern können, die jetzt kaum 4 Zeilen füllen, während im Übrigen auf der Seite leerer Raum gähnt. Selbst die 4 Zeilen geben aber der Kritik noch zu allerhand Ausstellungen Anlaß. Was hier dem Leser geboten wird, sind fast nur ziemlich gleichgiltige Dinge, und gleich in der ersten Berichtigung ist „l. 16“ verdruckt aus „l. 18“, so daß für das „Corrigendum“ ein neues „Corrigendum“ nötig wird, und das letzte stimmt überhaupt nicht¹⁾. An der vorletzten Stelle ist „p. 301, l. 48 *Benedictum levitam* verbessert; im Text steht: *Cf. Benedictus Levita*. War da wirklich eine Berichtigung so sehr notwendig?

Nachdenklich machen mich die beiden vorhergehenden Berichtigungen: p. 285, l. 4 *Hac] haec; ut] sit*, wodurch der grammatisch richtige E-Text v. Schwind's verworfen und in den vulgären Antiqua-Text verändert wird. Man weiß, wie ich in meinem Buche (S. 235) für die Richtigkeit desselben gekämpft habe, und nun gibt mir v. Schwind selbst die Genugtuung durch die nachträgliche Änderung des E-Textes, für dessen Güte er gerade auch diese Stellen wegen ihrer Übereinstimmung mit dem Theodosianus XVI, 2, 44, als drittes Zeugnis angerufen hatte²⁾. Aber nun kann doch auch der Apparat nicht so bleiben, der auf den E-Text eingestellt ist. Wie hatte sich Heymann bemüht die Ausgabe als Emendata-Ausgabe zu rechtfertigen, und nun wird ihm dieser Streich gespielt! Eigentlich müßte man noch hinterher die beiden Stellen unter die Ausnahmefälle in die Heymannsche Liste auf S. VII seiner Vorrede aufnehmen. Bemerkenswert ist auch

1) Es steht da: „p. 352, lin. 20 *L delendum*“, aber *L* ist richtig, es ist die Lesart von A 2. Ich vermute, daß statt „lin. 20“ zu lesen ist „lin. 5“ und für „LX sold.“ im Texte „XL“ mit der Antiqua. Sicher bin ich aber nicht.

2) NA. 37, 423.

die folgende Berichtigung des falschen Zitates des Codex Theodosianus enim statt etiam (285, 11), das ich in meinem Buche (S. 238) gerügt und auch oben (S. 28) besprochen habe.

Auf die diplomatische Nachprüfung der v. Schwindschen Ausgabe bin ich in meinem Buche nicht eingegangen, bin ich in dieser Abhandlung nicht eingegangen, und auch an dieser Stelle verzichte ich darauf, meine Ergebnisse vorzulegen. Wenigstens vorläufig! Aber eins darf nicht verschwiegen werden. Die in meinem Buche aus den Hss. abgedruckten Stellen hätten mit dem v. Schwindschen Texte verglichen und dessen schwere Fehler verbessert werden müssen¹⁾. Das wäre ein dankbarer Stoff für die Corrigenda gewesen, und Raum war ja auf der letzten Seite genug vorhanden.

Die von Finsterwalder bearbeiteten Register sind viel reichhaltiger als die Merkels trefflicher Ausgabe beigegebenen, LL. III, 490, die einst Boretius bearbeitet hatte, der für solche Arbeiten wenig geeignet war. Im Wort- und Sachregister sind beim Bayernnamen 15 Stellen angeführt, während Boretius nur ganze 8 anführte, und dabei bezieht sich sein Register auf Merkels drei getrennte Texte. Eine Stelle (455, 1) ist allerdings auch von Finsterwalder übersprungen. Die Bayern schreibt Heymann „Baiwarii“, weil sie v. Schwind in der ganzen Ausgabe so geschrieben hat; in seinen Aufsätzen im NA. hat er sie aber noch richtig „Bajuvarii“ geschrieben. Daß man viel zu schnell die uralte Schreibung einer Modetorheit zu Liebe geopfert hatte, habe ich in einer Abhandlung: „Der Bayernname. Der Kosmograph von Ravenna und die fränkische Völkertafel“ im NA. 47, S. 31—76, näher ausgeführt, die längst gedruckt, aber noch nicht erschienen ist.

Das Glossar enthält für die deutschen Worte zwar lange Variantenreihen und Erklärungen auf Grund der bekannten Literatur, aber keine Seitenzahlen; diese muß man vielmehr im Sach- und Wortregister suchen, also zwei Register nachschlagen. Es ist aber auch nicht konsequent verfahren; denn „carmulum“ z. B. ist schon im ersten Register auch erklärt, im zweiten dann nochmals.

Der Schluß meiner Kritik gestaltet sich günstiger als der Anfang erwarten ließ. In seiner Vorrede führt v. Schwind aus (S. 181), daß die Lex nach dem Edikt Rotharis 643 und vor der

1) So S. 265, das Kapitelverzeichnis von T 2 (= C 2) mit meinem Buche S. 62, richtig schon Merkel, LL. III, 339. vor über 50 Jahren; ferner die Rubriken des Kapitelverzeichnisses S. 239, 4. 244, 10 mit Kr. S. 164, A. 2, und die deutschen Glossen in T 1 (= B 2) mit Kr. S. 250, usw.

Kirchenreformation Bonifazens 739 verfaßt sei; er leugnet die Entstehung im 7. Jahrh. und setzt sie in die Zeit der Unterwerfung der Bayern unter das fränkische Joch gelegentlich der Feldzüge Karl Martells zwischen 725—728. Er tritt damit in den Gegensatz zu der herrschenden Ansicht Brunners, „cui omnes fere viri docti adsenserunt“, wie er schreibt, und bekennt sich just zu den Grundlagen, für die ich in meinem Buche und ebenso in dieser Abhandlung eingetreten bin. Er hat hier einen weiteren Blick gezeigt als die gesamte bisherige Fachwissenschaft, die meine Ergebnisse als Phantasieen, als Luftblasen verlachte. Ich beeile mich diese gesunden Grundsätze offen und freimütig anzuerkennen, wie ich einst v. Schwind's Entdeckung der Abhängigkeit der drei letzten Titel der Lex von der Lex Salica offen und ehrlich anerkannt habe (Kr. 302).

3. Konrad Beyerle's neue Ausgabe der Lex Bajuvariorum.

Von den wenig erfreulichen bisherigen Kritiken meines Buches, die mir von Neuem die Feder in die Hand gedrückt hatten, nahm ich oben (S. 176) mit einer gewissen Resignation Abschied, und nun ist schneller, als ich es gedacht, der Umschwung erfolgt. Ganz kurz vor Abschluß des Druckes dieser Abhandlung hat mir Konrad Beyerle in München, der Bruder des Baseler Professors, in seiner zur Jahrhundertfeier der Universität München veröffentlichten Faksimile-Ausgabe der alten Ingolstädter Hs. der Lb. (B 1) eine Genugtuung für die erlittene Unbill verschafft, wie ich sie mir schöner kaum hätte denken können¹⁾. Die Veröffentlichung meines Buches erregte, so schreibt er, das Erstaunen aller Interessierten; es zählt zu den bedeutendsten Erscheinungen in der Literaturgeschichte unseres Rechtsdenkmals; es stellt die Höchstleistung der Textkritik dar, und der handschriftenkritische und textgeschichtliche Hauptteil birgt fast auf jeder Zeile nicht zu überschätzende Förderung. In der Frage der Textgestalt habe ich festen Grund gelegt für alle Weiterarbeit, die Merkelsche Hss.-Folge wiederher-

1) Lex Bajuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Hs. des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München im Auftrag der juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben und bearbeitet von Konrad Beyerle, o. Professor der Rechte in München. Max Hueber Verlag, München 1926.

gestellt, mit dem „völlig unbefriedigenden Bilde“ v. Schwinds aufgeräumt, durch eingehende Untersuchung der Gesetzessprache schon in den Quellen Hss.-Korruptelen festgestellt und durch die Verbindung sprachlicher und sachlicher Überprüfung der handschriftlichen Überlieferung in wahrhaft erdrückender Weise den Beweis erbracht, daß die Hss. AB die Priorität haben vor der von v. Schwind zugrunde gelegten E-Gruppe.

Wenn die bisherige Kritik mit nicht gewöhnlicher Zähigkeit dahin arbeitete, mein Ergebnis als zweifelhaft, als ein „non liquet“ hinstellen, um so v. Schwind noch im Sinken einen Notanker zu schaffen, so zieht K. Beyerle einen dicken Strich unter diese Bestrebungen. Meine Forschung, schreibt er, muß ein neuer Antrieb sein, dem Urtext der Lb durch Auswertung der Hss. immer näher zu kommen. „Die von anderer Seite jetzt noch in dieser Hinsicht geäußerte Entsagung“, erklärt er, „scheint uns nicht am Platze zu sein.“

Also eine rückhaltslose Anerkennung meiner schweren Arbeit gegenüber dem Trauergesang über meine formell sehr scharfe Kritik, über die Angriffe auf die Lebensarbeit hervorragender Gelehrter! Kaum aufgegangen beginnt der Stern des guten Exemplars der fränkischen Königskanzlei schon wieder zu verblassen. Mein jüngster Kritiker weint der Niederlage der alten Forschung keine Thränen nach, er begrüßt offen und ehrlich die neue; er richtet den Blick lediglich auf den Fortschritt der Wissenschaft. Mag er auch aus „den Reihen der Zentraldirektion“ kommen, der ich übrigens schon seit 1903 angehöre, und doppelt so lange habe ich den M.G. als Mitarbeiter gedient. Also das älteste Mitglied der Zentraldirektion, der älteste Monumentist!

Beyerle hat meine Handschriftenkritik so gewissenhaft verfolgt, wie keiner der bisherigen Kritiker, und da er B 1, die älteste Hs. des Gesetzes, die wir haben, und zugleich die beste der B-Familie herausgab, wird man ihm ein gewisses Urteil wohl zutrauen dürfen. Er stimmt mir auch darin bei, daß B 1 trotz seines Alters bereits einem sprachlichen Reinigungsprozeß unterzogen ist. Die einzuschlagende Richtung, schreibt er, kann nur in der Bahn der AB-Hss. gesucht werden, und durch mich hat Merckels erster Text in gar vielen Fällen Bestätigung, in nicht wenigen Berichtigung gefunden. Er nennt dessen Ausgabe ausgezeichnet und spricht von meiner Ehrenrettung der „zeitweilig verdunkelten“ Verdienste Merckels. Auf diese Anerkennung, ein schweres Unrecht gut gemacht zu haben, darf ich stolz sein.

Eine bayerische Rechtsaufzeichnung in den Beginn des 7. Jahrh. zurückzuverlegen, erklärt Beyerle als „eine bare Unmöglichkeit“. Meine für die Datierung vorgebrachten Gründe erkennt er sämtlich an. Die La ist in der jüngsten Textgestalt des Herzogs Lantfrid († 730) benutzt, sogar schon im Kapitelverzeichnis, die Lb setzt ein fränkisches Amtsherzogtum voraus, was eine Datierung vor Karl Martells Bayernfeldzügen 725, 728 ausschließt, sie setzt dingpflichtige Vasallen und Königsvasallen voraus, die vor Karl Martell überhaupt eine Unmöglichkeit waren, sie setzt den Totschlag Emmeramms in I, 10 voraus, sie setzt endlich nur einen bayerischen Bischof voraus und kennt irische Wanderbischöfe, gehört also in die vorbonifazianische Zeit; eine Datierung nach 739 ist mithin „kaum noch zu halten“. Die Brunnersche Stufentheorie ist damit ebenso erschüttert wie die Konstruktionen des Bruders, und bezüglich der Vasallen wird bemerkt (S. L): „Was gegen diesen Punkt neuestens vorgebracht wurde, schlägt u. E. nicht durch“. Also ganz meine Ansicht (oben S. 83)! Das Gesetz hat der Schreiber der Freisinger Urkunde von 744 (oben S. 93) gekannt, und dadurch fällt der durch Brunner zur Herrschaft gelangte Zeitansatz 744—748 „endgültig“ zusammen.

Bei solchen Ansichten war eigentlich auch Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz kaum noch zu halten, und Beyerle hat auch diesem Traumbilde nicht recht getraut. Durch v. Amiras Kritik war, wie er schreibt, „schon sehr viel“ von Brunners Theorie preisgegeben. Wer eine bayerische Gesetzgebung zu Dagoberts I. Zeiten so energisch ablehnt, konnte in der Tat für jene Hypothese nicht zu haben sein. Dazu kam dann noch ihre Weiterentwicklung durch Brunners Annahme einer neuen Euricianus-Benutzung in dem konjizierten Gesetz, durch die Annahme eines verlorenen Pactus Dagoberts I. (oben S. 60). Beyerle bekennt (S. XXXIV), daß die ganze Theorie Brunners doch „einen Stoß“ erlitten habe, und man ihr heute „weniger gläubig“ gegenüberstehe als 1901. Es sei doch „recht mißlich“, meint er, daß Brunner einen westgotischen Einschlag auch noch für sein verschollenes Gesetz annehmen mußte. Die wiederholte Benutzung des Euricianus sei „wenig wahrscheinlich“. „Hätten wir nur den ganzen Euricianus“, ruft er klagend aus, „hier fehlt er uns am meisten“. Das Vorhandensein eines auch für Bayern erlassenen Reichsgesetzes Dagoberts I. gibt er preis und stimmt mir zu, daß die Stufentheorie in der handschriftlichen Überlieferung nicht die geringste Stütze finde (S. XLIX). Er gibt zu, daß Brunners Lehre

„irreführend“ gewirkt habe (S. XLVIII), und so war es ja wohl die höchste Zeit, daß ich mit ihr aufräumte.

Den verlorenen Euricianus gibt Beyerle aber nicht preis, und in seinen quellenkritischen Aufstellungen spielt das verlorene Westgotenrecht eine nicht unbedeutende Rolle. Die Benutzung der La in der Lb erklärt er im Anschluß an meine Darlegungen für die beiden ersten Titel als „außer Frage“ stehend, und dem gegen mein klares Votum von seinem Bruder angemeldeten Vorbehalt mißt er „geringe Wahrscheinlichkeit“ zu (S. XXX). Aber dann erklärt er es wieder für sicher, daß die Annahme einer „direkten Filiation“ für sich allein nicht ausreiche. Neben verwandten Kapiteln kämen, wie er schreibt, in jeder der beiden Leges solche vor, die in der andern fehlen; beide Gesetze hätten abweichende Erweiterungen, die nur durch selbständige Benutzung einer dritten Quelle zu erklären wären, und hier rage die Problematik von Brunners Königsgesetz hinein. Ich bitte den Gregor-Auszug Fredegars im 2. Merowinger-Bande nachzuschlagen, wo ich die Entlehnungen durch kleineren Druck kenntlich gemacht habe; hier würden dieselben Gründe die direkte Abhängigkeit von Gregor verbieten. Die direkte Filiation wird ebenso bei dem Verhältnis zum Edikt Rotharis von 643 abgelehnt und ein gemeinsames westgotisches Vorbild angenommen; sie wird bei dem Verhältnis der Lex Rib. zur Lb abgelehnt und wiederum das Westgotenrecht als Vorbild angenommen. So erhält das „sehr problematische Dagobergtgesetz“ Brunners trotz der schweren Bedenken doch noch wieder neuen Halt, und in der Vorbemerkung zur Literaturübersicht liest man, daß in den Titeln I und II überall noch mit dem Hineinragen dieses Gesetzes als weiterer Vorlage gerechnet werden müsse.

Seine Erklärung findet das zähe Festhalten an verlorenen westgotischen Quellen in Beyerle's Ansicht von der Entstehung der Lex im Kreise des bayerischen Klerus und unter westgotischem Einflusse. Die Lex Bajuvariorum ist nach ihm das Werk von Pirmin's-Mönchen des niederbayerischen Klosters Niederaltaich, verfaßt zwischen 741—743 unter Herzog Odilo vom Gründerabt Eberswind. Die Gründung dieses Klosters setzt Beyerle nach den Ann. Altahenses majores¹⁾ in das Jahr 741, und nach dem Bre-

1) SS. XX, 782: „741. Monasterium Altah construitur divo Mauricio“. Die Angabe erklärt auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I³, 508, A. 1 für zuverlässig.

viarius des Abtes Uroff¹⁾ hat Herzog Odilo (seit 736) die Mönche aus Alamannien „unter Geleit“ Pippins berufen, wie Beyerle übersetzt. 741 war aber Bayern schon von Bonifaz in Diözesen eingeteilt, und die obigen Daten stimmen also nicht zu dem einen Bayern-Bischof in der Lb und zu meinem anerkannten Beweise, daß die Lex vor 739 entstanden ist. In dem „Geleit“ sieht Beyerle eine „Beteiligung des Frankenherrschers Pippin“ bei der Gründung von Niederaltaich, und er spricht von einer „fränkisch inspirierten“ Klostergründung in Bayern. Der lateinische Ausdruck der Quelle „comeatus“ gibt zu einer solchen Auslegung keinen Anlaß; Pippin — Uroff nennt ihn schon König — hatte den Mönchen die „Erlaubnis“ zum Abzuge gegeben, weiter nichts. Nach Beyerle fällt die Entstehung der Lb zeitlich mit der Gründung von Niederaltaich zusammen. 743 rebellierte aber Herzog Odilo, und Pippin mußte gegen seinen Schwager zu Felde ziehen. Beyerle macht sich selbst den Einwurf (S. LXVI), daß dieses Jahr sicherlich nicht geeignet war, die in „Ruhe und Frieden“ wohlüberdachte Lb zustande zu bringen. Abt Eberswind wächst sich unter seinen Händen zu einer hochpolitischen Persönlichkeit aus, als Werkzeug des Hausmeiers. Er hatte die geheime politische Mission, im Auftrage der fränkischen Reichsherrschaft zu wirken, und das Mittel war eben unsere Lex. Am bayerischen Herzogshofe erscheint er nicht „mit leeren Händen“; was er dort vorlegt, war bereits mehr als ein Gesetzesentwurf, es war das Gesetzbuch selbst in seinem wesentlichen Aufbau (S. LXXIII). Er führte es als das Werk Dagoberts I. ein. „Durch die Legende des Prologes hatte er die Rechtsaufzeichnung mit der Weihe des Alters und dem Ansehen der fränkischen Königsgewalt zu umgeben gewußt“. Sein mächtiger Auftraggeber war der Hausmeier Karl Martell († 741). Danach könnten in seinem Sinne nur die Jahre 741/2 für die Abfassung der Lb in Betracht kommen, während er selbst vorher geschrieben hatte, daß die Zeit nach 739 „kaum mehr“ zu halten sei (S. LI). Die Lex wäre im Gewande eines über 100 Jahre alten Gesetzbuches Dagoberts I. von Reichenauer Mönchen in Bayern eingeschleppt worden, welche die Freigebigkeit des Herzogs in

1) Mon. Boica XI, 14: „Commemoratio de res quod Otilo dux ad casam sancti Mauriti cum sociis suis ad Altaha monasterio condonavit, quando ipse casam Dei edificare iussit et de Alamannia duos denos monachos per comeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti hic adduxit ad iam dictum locum“. Der Ausdruck „per comeatum“ kehrt bei den folgenden Schenkungen abwechselnd mit „per licentiam“ wieder und bedeutet also „mit Erlaubnis“.

dieser Weise lohten; sie ist eine — hinterlistige Fälschung, das Werk eines fränkischen Emissärs, ein Betrug!

Für die Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen, hatte die Lex zuerst v. Daniels¹⁾ erklärt, indem er den Text als Ganzes ins Auge faßte, wie ihn die Mehrzahl der Hss. gleichförmig bietet. Er schrieb aber noch vor dem Erscheinen der Merkelschen Ausgabe, und seine Auffassung gründet sich vornehmlich auf die Annahme einer Abhängigkeit des Gesetzes vom Dekalog und der sog. Lex Dei²⁾. In einer Tabelle vergleicht er die Titel der Lb und setzt den ersten mit dem 1.—3. Gebote gleich, den zweiten mit dem 4, den vierten bis sechsten mit dem 5. Gebote. Die Lex Dei übergeht die ersten 4 Gebote ganz und beginnt gleich mit dem 5.; sie geht auch nur bis zum 8. Gebot, und nach Beyerles Meinung scheine sie „nur fragmentarisch“ auf uns gekommen zu sein. Für seine These spricht nach Beyerle „vor allem“ die Unterbringung des „Zusatzes“ über die Sonntagsheiligung am Schlusse des I. Titels in der B-Überlieferung (Kr. 146): aber als Novelle kann doch wohl dieser Zusatz für die Abfassung der originalen Lex nichts beweisen, und in den A-Hss. steht er VII, 3. Der Tit. VII der Lb würde zu Lex Dei VI „De incestis nuptiis“ stimmen, aber in der Lb ist leider jener Titel auch wieder ein Nachtrag. Tit. VIII entspricht dem 6. Gebote, IX dem 7. Dieser Titel IX vom Diebstahl springt in den letzten Kapiteln (von IX, 18 an: „Ut sacramenta non cito fiant, 19 „De falsa suggestione“, 20 „De accusatione servi alterius“), zu einem ganz andern Gegenstande über, und Beyerle findet darin das 8. Gebot: Du sollst nicht falsch Zeugnis reden, und einen schlagenden Beweis der Vorbildlichkeit des Dekalogs. Diese Kapitel bilden nun freilich keinen eigenen Titel, und das Fehlen einer Titelrubrik ist ihm ein starkes Anzeichen dafür, daß die Titelrubriken nicht der ursprünglichen Anlage der Lb angehören. Das Gegenteil hatte ich (Kr. 186 ff.) nachgewiesen, und die Entlehnungen aus der Lantfridana hat Beyerle selbst anerkannt. Im Verfolg seiner Deduktion gibt auch Beyerle zu, daß Lb IX, 18, möglicherweise wiederum „Nachtrag“ sei; dann würde das 8. Gebot überhaupt ausfallen. Dem 9. Gebot und noch mehr den Titeln XII und XIII der Lex Dei setzt er Lb X und XII von

1) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgesch., Tübingen 1859, I, 223.

2) Lex Dei sive Mosaicarum et Romanarum legum Collatio in Jurisprudentia Antejustiniana ed. Huschke 1886, S. 645 ff. Schon oben herangezogen S. 100, A. 2.

der Brandstiftung und Grenzverrückung gleich; er fügt aber schon selbst hinzu, daß der Zusammenhang nicht ohne Weiteres zu erkennen sei. Nun steht aber auch noch der „kurze“ Titel XI: „De violentia“ in der Lb dazwischen, der trotz seiner Kürze doch wohl in dem Gefüge unterzubringen wäre. Scheint hier eine Störung der kirchlichen Gesetzgebung vorzuliegen, so trägt doch der Schein, wie er schreibt; Lb XI (vom gewaltsamen Betreten eines Hauses) habe es auch mit dem 9. Gebot zu tun, und die Parallele bestätige wieder, daß die Titelnrubriken der Lb nicht von erster Hand stammen. Ich darf hier einfügen, daß die Lex Burgundionum XXV „De furtis et violentiis“ verbindet, die weder mit dem Dekalog noch mit der Lex Dei etwas zu tun hat.

Seine Entdeckung hatte v. Daniels zuerst in seiner Berliner Habilitationsschrift bekannt gemacht¹⁾, und zwar war er auf die Verwandtschaft der Lb mit der Lex Dei oder Collatio der Moaischen und römischen Gesetze durch den Anfang des falschen Prologs: „Moyses gentis Hebraeae“ gekommen, der aus der berühmten Abhandlung Isidors über die Gesetze (Etym. I, 3, § 2) abgeschrieben ist. Eine damalige vernichtende Kritik²⁾ seiner Untersuchung wandte mit Recht ein, daß von den römisch-rechtlichen Stellen der Lex Dei auch nicht eine einzige, nur einigermaßen annehmbare Spur im Bayernrechte zu finden sei, und die 10 Gebote, schrieb der Kritiker, seien doch nicht nur aus der Collatio bekannt gewesen; deren Ordnung sei aber eine so einfache und natürliche, daß von ihr gar nicht auf eine ältere Quelle der Lb zurückgeschlossen werden könne.

In der angeblichen Gesamtdisposition der Lb nach dem Vorbilde des Dekalogs und der Lex Dei sieht Beyerle ein „Hauptargument“ für den kirchlichen Ursprung. Ich bin an der v. Danielschen Entdeckung achtlos vorübergegangen, obwohl ich mich eigentlich mit seinem Handbuche wohl zuerst in der Neuzeit wieder eingehender beschäftigt habe. Wie bei seinen Zeitgenossen hat er auch bei v. Schwind wenig Beifall gefunden; auch dieser hat sich von der Entdeckung „kopfschüttelnd“ abgewandt, wie Beyerle klagt, und kopfschüttelnd trete ich an seine Seite.

Die erhaltenen Hss. vereinigen fast durchweg die verschiedensten Rechte, da bei den Franken jeder den Anspruch hatte, nach

1) a Daniels, De Saxonici speculi origine ex juris communis libro Suevico speculo perperam nominari solito, Berlin 1852.

2) Von Sachße in Kritischer Zeitschr. f. die gesamte Rechtswissenschaft, Heidelberg 1853, I, 188.

seinem Rechte beurteilt zu werden, und der Benutzung des Euricianus oder der Lantfridana irgendwelche persönlichen oder politischen Beweggründe unterzustellen, wie es neuerdings Mode geworden ist, scheint mir wenig angebracht zu sein. Pirmin, der Abt von Reichenau, dem zuerst Gfrörer¹⁾ eine Wirksamkeit für die Absichten des Major Domus unterstellt hat, um das schwäbische Volk an die veröffentlichte La zu gewöhnen, soll nach Beyerle im Jahre 724 Mönche aus seiner „spanisch-westgotischen“ Heimat nach Reichenau geführt haben, und auch bei den Ao. 741 nach Niederaltaich geführten Mönchen sollen solche Westgoten gewesen sein, zu denen Beyerle auch den Abt Eberswindus rechnet: es sei, schreibt er, so gut wie sicher, daß er westgotischer Herkunft war. Nun ist aber schon der Ausgangspunkt, daß Pirmin aus Spanien stammte, nur eine Vermutung, für die nicht alle vorgebrachten Gründe beweiskräftig sind (oben S. 73, A. 1), und wie die auch von mir erwähnte Anlehnung des Schlußsatzes von Lb I, 13 an den Scarapsus Pirmins die Kette der Beweise für den Zusammenhang der Altaicher Mönche „bis zur Unwiderleglichkeit“ schließen soll, vermag ich schon deshalb nicht einzusehen, weil I, 13 ja wiederum ein Nachtrag am Schlusse des Titels ist und auf eine fremde Hand zurückgeht (Kr. 291).

Unwiderlediglich ist vielleicht sogar das Gegenteil, zumal wenn man, wie es Beyerle tut, die Novellen zur ursprünglichen Lex rechnet. Das Heiratsverbot beschränkt die Lb gerade wie auch die La bis zu den Ehen im vierten Grade, bis zu den Geschwisterkindern (oben S. 100). Hier tritt der Unterschied zu Pirmin scharf hervor: Pirmin hat es bis zum sechsten Grade beschränkt, bis zu Geschwisterenkeln, unter Berufung auf ein schriftliches Zeugnis, nämlich Isidors Etymologien IX, 6, 29. Die Bestimmung der beiden oberdeutschen Gesetze atmet in ihrer Milde keineswegs den Geist Pirmins, und wenn Beyerle behauptet, daß auch die Novellen Früchte „derselben“ kirchlichen Kräfte (S. LXXXI) seien, die auch die Lb zustande gebracht hätten, daß sie in keinem Falle Königsnovellen seien, so würde diese Annahme jetzt nur noch die Ablehnung der Urheberschaft Pirmins verstärken.

Mit meiner Ansicht über den Ursprung der Lex, schreibt Beyerle, habe ich „wenig Glück“ gehabt, der Erfolg sei mir „versagt“ geblieben. Versagt von seinem Bruder, von Heymann. Ganz in Übereinstimmung mit letzterem behauptet er (S. XLVIII), daß ich

1) Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I, 167.

den Lesern zuletzt noch viel mehr zugemutet habe als die bisherigen Kritiker. Man überlege, was Brunner in seinem verlorenen merowingischen Königsgesetz den Lesern zugemutet hat (oben § 4), was ihnen sein Bruder allein in seinen Aufstellungen über das Alamannenrecht (oben S. 141) zugemutet hat, und man wird meinen Schmerz verstehn, daß ich der Superlativ solcher Autoritäten sein soll; meinen Gefühlen darüber habe ich oben S. 40 deutlich Ausdruck gegeben. In Sachen der Textkritik hatte Beyerle sowohl seines Bruders als Heymanns Ideen glatt abgelehnt, und vielleicht faßt er sich noch einmal ans Herz und überprüft seine eigene Entstehungstheorie.

Überschlägt man in Beyerles prächtigem Faksimile-Druck der alten bayerischen Hs. B 1, mit dem er der Rechtswissenschaft einen großen Dienst geleistet hat, den gefälschten Prolog, so stößt man zuerst auf das originale Kapitelverzeichnis, gleich dahinter auf Tafel 13 (S. 26) auf die durch Majuskelbuchstaben ins Auge fallende Inschrift vor dem Texte, die den königlichen Ursprung des Bayerngesetzes sofort sonnenklar erweist. Zum Beweise der unbedingten Echtheit dieser Vorbemerkung stelle ich sie hier dem Texte der *Decretio König Childeberts* vor dem *Pactus pro tenore pacis* an die Seite:

*Decretio Childeberti**Lex Bajuvariorum*

Id ergo decretum est [„apud nos majoresque natus Francorum palatii procerum“ Zus. München 4115],

Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui — consistunt,

ut apud quemcumque — —

Ut si quis

Si quis,

ziehe auch noch die Vorbemerkung des Alamannengesetzes und den Beginn mit „*Ut si quis*“ zum Vergleiche heran (oben S. 125). Wenn der Abt Eberswind von Niederaltaich, überhaupt ein Pirminsjünger oder Mönch, im Stande gewesen wäre, das Formular einer fränkischen Königsurkunde so genau nachzuahmen, müßte er ein wahrer Hexenmeister gewesen sein!

Auf Beyerles Faksimile tritt das Edikt König Theuderichs IV. von 728 (Kr. 280 ff., oben S. 85 ff.) klar vor Augen, und als Edikt bezeichnet sich die *Lex* selbst I, 10 und öfter (Kr. 277). Daß aber der Abt von Niederaltaich Edikte für das Herzogtum Bayern erlassen haben sollte, wird man wohl nicht sobald behaupten wollen. Beyerle will den Ausdruck Edikt aus der „Anlehnung an römische Vorbilder“ erklären (S. LXXV). Ich muß gestehen, daß ich nicht

recht weiß, an welche Dokumente er da denken mag. Hinter dem Scheinkönig stand selbstverständlich die Gestalt seines Hausmeiers Karl Martell. Hier tritt nun Beyerle der Ansicht seines Bruders bei und lehnt den Hausmeier vollständig ab. Als Diktat Karl Martells, schreibt er (S. XLVI), sei die Lb schon wegen ihrer Benutzung der Lantfridana unmöglich. Dieses neue Moment, von dem die Fachwissenschaft vor meinem Buche keine Ahnung gehabt hat, liefert Beyerle (S. LI. LII) 730 als frühesten Termin für die Datierung, nämlich das Todesjahr Lantfrids I. Konnte ein Gesetz König Maximilians von Bayern erst nach dessen Tode benutzt werden? Gegen mich verwertet es Beyerles Bruder, indem er die Lantfridana zum „Trutzgesetz“ stempelte, was ich mir oben (S. 130) sehr entschieden verbat. Den Zusammenhang kennen wir nicht und gegen jede Vermutung lassen sich Gründe vorbringen; die Tatsache aber bleibt bestehen. Daß die Vermutungen des Bruders, sein Bekenntnis zu Brunners Phantasieen, „nicht befriedigen“, gibt übrigens Beyerle selbst zu.

Dem Edikte Theuderichs IV. von 728 folgt im Titel III, den man vor mir ziemlich allgemein für den ältesten Bestandteil der Lb gehalten hatte, ein zweites Edikt, welches den in den ersten beiden Titeln zum Amtsherrzog degradierten Agilolfinger-Sproß wieder in seine Erbrechte einsetzt und die alten bayerischen Adelsgeschlechter rechtlich aus dem Volke heraushebt (Tafel 34 S. 68 bei Beyerle): „Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum conponat, quia summi principes sunt inter vos.

Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges, antecessores nostri, concesserunt eis: qui de genere illorum fidelis regi erant et prudens, ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum — —.

Ducem vero cum 900 sol. conponat parentibus aut regi, si parentes non sunt, et secundum haec aedictum haec alia conpositio sequatur, qualiter parentes eius conponi solent.“

Es ist klar, schrieb ich (Kr. 282), daß in der Zwischenzeit eine vollständige Umwälzung in den politischen Verhältnissen eingetreten sein muß, und oben (S. 95) drückte ich meine Verwunderung darüber aus, daß noch Niemand die großen historischen Vorgänge herauszuschälen verstanden hat, die in diesem Titel ihren Niederschlag gefunden haben. Der Schreiber dieses wohl historisch wichtigsten Absatzes der Lex nennt die Frankenkönige „antecessores nostri“, aber nicht „parentes nostri“ (Kr. 285), wie die merowin-

gischen Könige; es war ein Karolinger, es war König Pippin, und erlassen muß dieses neue Edikt sein, als Herzog Tassilo 757 König Pippin den Vasalleneid geleistet hatte (Kr. 289). Der Gesetzgeber kann nur der Frankenkönig gewesen sein (Kr. 279), der in dieser Weise zu den Bayern, wie zu einem fremden Volke sprach.

Von Beyerle aber hören wir, daß es der Abt Eberswind aus Niederaltaich war, der hier in der ersten Person als Frankenkönig auftritt. Es sind keine Aussprüche eines wirklichen Herrschers, sondern der Abt hat die Worte dem König „bloß in den Mund gelegt“ (S. LIII). Er schrieb das Gesetz unter der Maske Dagoberts I. und gab ihm auch die Textgestalt, die dieser Unterstellung „Wahrscheinlichkeit verlieh“ (S. LXXIV). Aus diesem Grunde redet die Lb von den Bayern, von ihrem Herzog und von ihrem Gesetz in der 3. Person und nicht etwa, weil der Verfasser selbst den Bayern als ein Fremder gegenüberstand. Meine Ansicht, urteilt Beyerle im Vorwort, habe über den Ursprung versagt, und von seinen neuen Gesichtspunkten schrieb er, daß sie vielleicht den Beifall der Fachgenossen erhoffen dürften. Neugierig kann man sein, ob sich diese Hoffnung erfüllen wird.

Aufrichtig gefreut hat mich, daß meine Kritik des in der handschriftlichen Überlieferung voranstehenden gefälschten Prologes Beyerle's Beifall gefunden hat, und vor allem gibt er mir darin recht, daß Agilolfus, der Beamte der Dagobertschen Legislation, eine Anspielung auf das Herrschergeschlecht der Agilolfinger sei. Man erinnert sich, wie sich sein Bruder über diesen Nachweis von mir lustig gemacht hat (oben S. 85). Beyerle lobt auch meine sorgfältige Untersuchung der Zusätze und erklärt sich gegen ihre Einreihung in den Text, wie sie Brunner und nach ihm v. Schwind vorgenommen hat. Erst ich, schreibt er, habe die positive Wertung der Feststellungen Merkel's wiederhergestellt und dabei noch neue Gesichtspunkte herausgearbeitet, die fast überall unterstützend hinzutreten (S. LXXVIII). Er meint die besonderen Rubriken am Kopfe von Kapiteln und die Nachträge am Schlusse von Titeln. Es sei ein Gewinn der Forschung, schreibt er, daß ich den Boden hier aufgelockert und dabei zugleich das Einsetzen der Novellentätigkeit möglichst nahe an den Ursprung der Lex herangerückt habe.

Er faßt aber doch das Gesetz unter dem Gesichtspunkte des Einheitsprinzips als ein Ganzes, und wie er den Charakter als fränkisches Königsgesetz vollkommen leugnet, läßt er auch den

Prolog gleichzeitig mit der Lex entstanden sein, und glaubt, daß er wirklich als Vorrede dazu geschrieben wurde (S. LXI).

Mit seiner Auffassung von der Lex als einer literarischen Schöpfung des Abtes von Niederaltaich, deren „geistige Höhenlage er gegen meine Minderwertung“ lebhaft verteidigt¹⁾, hängt es zusammen, daß er auch von den Novellen seine eigenen Ansichten hat. In Tit. III, von dem eben gehandelt wurde, sieht er das „späte Sprachrohr“ König Dagoberts (S. LXXXVI) und glaubt Ermahnungen an den jungen Herzog herauszuhören. Auch die vielgenannte Tassilo-Satzung nach II, 8, die Novelle der E-Hss., faßt er als eine Ermahnung an den jungen Herzog; sie sei kein Rechtssatz, und ihren Ursprung sucht er bei denselben Kräften, denen die ganze Lex ihre Entstehung verdankt. Also eine „pia fraus“ des Abtes von Niederaltaich, wie er schreibt (S. LXXXVII), die damals kein weltlicher Kopf nachkontrollieren konnte, und die darum unbedenklich vorgenommen ward. Er hebt hervor, daß sie auch in eine der ältesten und besten Hss. gekommen sei, d. i. A 1 (oben S. 71), will zwar von den „offenbar recht gezwungenen Deutungsversuchen“ Brunners nichts wissen, schließt sich aber den Zweifeln Heymanns an, daß Karl d. Gr. ein solches Gesetz „post festum“ erlassen haben sollte.

Beyerle hat seine Ausführungen in ruhigem sachlichen Tone geschrieben, auch wo er anderer Ansicht ist, und für meine textkritischen Ausführungen habe ich bei ihm soviel Verständnis gefunden, wie bei keinem meiner bisherigen Kritiker. Ich kann also die Feder am Schlusse meiner Abhandlung mit ganz andern Gefühlen niederlegen, als ich sie aufgenommen hatte.

Eine besondere Freude hat es mir natürlich gemacht, bezüglich der Datierung der Lex v. Schwind in seiner Praefatio (oben S. 197) auf meiner Seite zu sehen. Wir scheiden also als gute Freunde, und die Geschichte schließt fast wie ein Roman.

1) Ein Versehen von mir (Kr. 282), schreibt er (S. XXXIX), habe sein Bruder (B 418, A. 1) aufgeklärt. Aber, wie ich schon oben (S. 29, A. 1) bemerkte, hat Heymann vielmehr meine Ausführung für „wohl richtig“ erklärt, und dann würde das Versehen auf des Bruders Seite liegen.